

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 03	- Gemeindewappen -	10 - 03

Satzung der Gemeinde Wachtendonk über die Verwendung des Gemeindewappens

Vom 17.03.2016

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gemeinde Wachtendonk wurde durch Urkunde vom 30.10.1971 vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf die Genehmigung zur Führung des Gemeindewappens verliehen. Demnach ist grundsätzlich nur die Gemeinde befugt, dieses Wappen zu führen.

Wappenbeschreibung

Im goldenen (gelben) Feld ein aus dem unteren Schildrand wachsender zweigeschossiger roter Turm, wobei das untere Geschoss mit sechs, das obere Geschoss mit vier Zinnen versehen ist. Darüber schwebt eine rote Lilie.

Nachstehend ist das Gemeindewappen abgedruckt.



§ 2

- (1) Der Name sowie das Wappen und die Flagge der Gemeinde sind gesetzlich geschützt. Zur Führung ist nur die Gemeinde selbst berechtigt (§ 12 BGB, § 14 GO NRW).
- (2) Die Verwendung des Gemeindewappens kann im Einzelfall nach den in § 3 dieser Satzung genannten Bestimmungen erlaubt werden.

§ 3

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag und nach ihrem freien Ermessen ausnahmsweise die Benutzung des Gemeindewappens gestatten, wenn
 - a. nicht die Gefahr besteht, dass durch den beabsichtigten Gebrauch des Wappens vom Antragsteller das Ansehen der Gemeinde gefährdet oder geschädigt wird,
 - b. durch die Verwendung des Wappens vermieden wird, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters beim Publikum erweckt wird und dadurch eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen sowie jede falsche Verwendung des Wappens ausgeschlossen ist,

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
10 - 03	- Gemeindewappen -	10 - 03

c. das Gemeindewappen heraldisch und in seiner Form richtig wiedergegeben wird.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

Eine Nutzung des Gemeindewappens zu kommerziellen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Die Nutzung muss vorab schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk beantragt werden, wobei der Antrag mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- a. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- b. Die beabsichtigte Darstellung des Gemeindewappens
- c. Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung.

Die heraldisch einwandfreie Verwendung des Gemeindewappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Räumen usw. bei besonderen Anlässen ist ohne besondere, ausdrückliche Erlaubnis gestattet. Die Gemeinde kann eine derartige Verwendung untersagen, wenn besondere Umstände ihr dazu Anlass geben.

§ 4

- (1) Die Befugnis zur Verwendung des Gemeindewappens wird unter Anwendung dieser Satzung vom Bürgermeister unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs schriftlich erteilt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (3) Widerruf und Untersagung erfolgen schriftlich.
- (4) Für die Genehmigung kann eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung erhoben werden.

§ 5

Nichtbefugte Führung oder Verwendung des Gemeindewappens kann mit einer Geldbuße gem. §§ 17 und 36 OWiG belegt werden.

§ 6

Die Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung die Richtlinie über die Verwendung des Gemeindewappens vom 16. Dezember 1974 außer Kraft.